

Corona und Engagement (Stand: 04. Mai 2021) – geht das? Ja, das geht!

Hinweise der Freiwilligenagentur Schaffenslust unter Berücksichtigung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV vom 05. März 2021)

Generelles Fazit:

Ehrenamtliches/freiwilliges Engagement ist innerhalb von Räumen mit 1,5 Meter Abstand **erlaubt unter Einhaltung** der **Hygieneregeln** und **aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen**.

Detaillierte Hinweise für Treffen/ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Erlaubt sind:

- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird Treffen nur mit einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, ein Treffen mit Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen aus dem einen anderen Hausstand nicht überschritten wird
- in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird ein Treffen mit Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Da für die beruflich Tätigen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht gelten, werden bei der zulässigen Personenzahl der ehrenamtlich Tätigen die beruflich Tätigen nicht mitgezählt.

Alle Ehrenamtliche, die direkt eine bestimmte Zielgruppe unterstützen (Lesepaten/innen, Flüchtlingshelfer/innen, Senioren/Jugend/Kinderbetreuung) können sich engagieren, wenn:

- der Mindestabstand eingehalten wird
- jede/r sein eigenes Buch/Arbeitsblatt hat, d.h. ein Buch über das man sich gemeinsam beugt und aus dem gemeinsam gelesen wird geht nicht
- jede/r Freiwillige „nur“ ein/e Schüler/in betreut bzw. zwischen jeder im Raum anwesenden Person der Mindestabstand eingehalten wird; wir empfehlen generell in diesem Fall nur die 1:1-Betreuung.
- eine FFP2-Maske getragen wird. Schaffenslust händigt allen von uns beratenen Ehrenamtlichen ein Set von 5 Masken aus.

Versammlungen sind unter Einhaltung der Regeln gemäß § 8., 12. BayIfSMV in bestimmten Fällen gestattet:

- Unter freiem Himmel muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden. Für die Teilnehmer gilt grundsätzlich Maskenpflicht mit Ausnahmen während eigener Redebeiträge. Die nach Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) zuständigen Behörden haben, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die Bestimmungen eingehalten werden und die von der Versammlung

ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.

- In geschlossenen Räumen hat der Veranstalter durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zwischen allen Teilnehmern grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden kann. Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bestimmt sich nach der Anzahl der unter Beachtung von Nr. 1 vorhandenen Plätze. Versammlungen, bei denen mehr als 100 Teilnehmer zu erwarten sind, sind bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen; Art. 13 Abs. 1 bis 4 BayVersG gilt entsprechend.
- Es gilt FFP2-Maskenpflicht.

Der Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept haben und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Eine Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereitgestellt wurde, finden Sie unter: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/10/20201008_checkliste_schutz_und_hygienekonzept_7te_baylfsmv.pdf

Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen von Vereinen:

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (COVMG) vom 23.3.2020, derzeit gültig bis 31.12.2021 sieht Erleichterungen für Vereine vor, um deren Handlungsfähigkeit während der Corona-Krise aufrechtzuerhalten.

- **Mitgliederversammlungen** von Vereinen dürfen online stattfinden, auch wenn dies nicht in der Satzung geregelt ist. Abweichend von § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird gesetzlich klargestellt, dass eine Verschiebung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ohne rechtliche Folgen zulässig ist, „solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a GesRuaCOVBekG). Der Verein muss jedoch darlegen, warum die Durchführung einer online Mitgliederversammlung nicht zumutbar ist.
- Am 17.12. 2020 erfolgten nochmals Änderungen, die es Vereinen/Vorständen erleichtert Beschlüsse rechtskräftig zu fassen:

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Vorstand künftig auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder „an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG).

Neu zur bisherigen Corona-Sonderregelung ist, dass der Vorstand die virtuelle Versammlung verbindlich anordnen kann. Bisher war hier eine Kann-Regelung gegeben. Somit konnten sich Mitglieder bei mangelnder technischer Ausstattung und Kenntnis darauf berufen, dass ihnen die Teilnahme nicht möglich ist. Beschlüsse einer virtuellen Versammlung waren daher aus diesem Grund anfechtbar. Darum mussten virtuelle Versammlungen durch die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung ergänzt werden. Nun muss der Verein die Briefwahl nicht mehr anbieten.

- Vorstände bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, auch wenn die Satzung dies nicht vorsieht. Wird jedoch eine Mitgliederversammlung online abgehalten, muss auch die Wahl turnusgemäß nach Satzung stattfinden.
- **Beschlussfassung im Verein ohne Mitgliederversammlung:**
Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Das heißt, die laut BGB prinzipiell nötige schriftlich erklärte Zustimmung aller Mitglieder ist derzeit nicht erforderlich und das Erfordernis der Einstimmigkeit wurde vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Alle anderen Vorschriften der jeweiligen Vereinssatzung zu Form, Fristen von Wahlen, Einladungen etc. bleiben in Kraft.

Wir haben o.g. Punkte nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Bitte beachten Sie jedoch die Vorschriften der örtlichen Gegebenheiten, das aktuelle Infektionsgeschehen und fragen Sie bei Unsicherheiten bei der zuständigen Behörde oder/und direkt bei der Corona-Hotline des Landes Bayern unter 089 / 122 220 (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr) Informationen finden sich auch unter folgenden Links:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

[https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/.](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/)

Haben Sie viel Freude bei Ihrem Engagement und bleiben Sie gesund!

Ihre Freiwilligenagentur Schaffenslust